

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 647.12 (Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Leitungszeit auf der Primarstufe für die Schulleitungsaufgabe setzt sich zusammen:

- a. **(neu)** aus einem Minimalpensum von 30 %, welches anhand der Klassenzahlen gemäss Anhang 1 erhöht wird;
- b. **(neu)** sowie aus einem allfälligen Mehraufwandpensum für mehrere Schulanlagen, wobei:
 1. die 2. Schulanlage mit 10 % berücksichtigt wird, ausser sie besteht nur aus 1 Klasse;
 2. jede weitere Schulanlage mit 4 oder mehr Klassen mit 5 % und mit 7 oder mehr Klassen mit 10 % berücksichtigt werden.

^{1bis} Kindergärten werden nicht als zusätzliche Schulanlage im Sinne von Abs. 1 Bst. b gezählt.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} *Aufgehoben.*

³ Die Leitungszeit wird spätestens alle 4 Jahre oder auf Antrag der Schulleitung beziehungsweise von Amtes wegen durch die Gemeinde überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁴ Die Schulleitungsaufgaben werden spätestens alle 4 Jahre vom Amt für Volksschulen überprüft.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 32b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Für die Spezielle Förderung erhöht sich die massgebende Klassenzahl entsprechend den effektiv beanspruchten Lektionenzahlen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF), der Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK), der Lektionen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) um 1 Klasse je 28 Lektionen, wobei in Klassen erbrachte Lektionen der Speziellen Förderung nicht zusätzlich gemäss Abs. 1 gezählt werden.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Ressourcierungsmodell für Schulleitungen der Primarstufe **(neu)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich